

**Benutzungs- u. Entgeltordnung für die Teilnahme an der  
offenen Ganztagesgrundschule / Verlässlichen Grundschule /  
Flexiblen Nachmittagsbetreuung  
vom 21.07.2015  
in der Fassung der 4. Änderung vom 24.07.2018**

**§ 1  
Offene Ganztagesgrundschule**

Die Grund- und Werkrealschule ZweiTälerLand der Gemeinde Gutach im Breisgau bietet an Unterrichtstagen am Schulstandort Gutach zusätzlich zum planmäßigen Unterricht montags, dienstags und donnerstags eine Ganztagesbetreuung der Grundschüler an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Die Anmeldung verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an den angemeldeten Tagen. Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

Zusätzlich zu der vorgenannten Ganztagesbetreuung wird eine Verlässliche Grundschule (Schulstandort Bleibach und Gutach) sowie eine Flexible Nachmittagsbetreuung (für beide Schulstandorte in Gutach) angeboten.

**§ 2  
Verlässliche Grundschule**

Die Verlässliche Grundschule bietet an Unterrichtstagen einen verlässlichen Schülervormittag an, der aus Unterrichtszeit und einer ergänzenden, bedarfsorientierten Betreuungszeit (vor und/oder nach dem Unterricht) von 5,5 Stunden besteht.

Im Rahmen der Verlässlichen Grundschule wird an sämtlichen Schultagen an den Schulstandorten Gutach und Bleibach eine Frühbetreuung von 7:00 bis 8:00 Uhr angeboten. Die Schule endet um 12:30 Uhr. Zusätzlich wird am Schulstandort Gutach eine Mittagsbetreuung von 12:30 bis 14:00 Uhr angeboten.

Diese Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben, dessen Höhe in § 7 Entgeltpflicht, Fälligkeit geregelt ist.

**§ 3  
Flexible Nachmittagsbetreuung**

Ergänzend zur Ganztagesgrundschule und zur Verlässlichen Grundschule besteht am Schulstandort Gutach über die Flexible Nachmittagsbetreuung die Möglichkeit,

die angebotenen Betreuungszeiten auf den Mittwochnachmittag auszuweiten. Die Betreuungszeit umfasst hierbei den Zeitraum von 12:30 bis 16:00 Uhr.

Diese Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben, dessen Höhe in § 7 Entgeltspflicht, Fälligkeit geregelt ist.

#### **§ 4 Trägerschaft**

Träger der in § 1-3 genannten Betreuungsangebote ist generell die Gemeinde Gutach im Breisgau..

#### **§ 5 Mittagessen**

Zusätzlich zur Betreuung der Schüler wird montags, dienstags und donnerstags ein Mittagessen in der „Unterkirche“ der Kath. Kirche St. Michael in Gutach im Breisgau angeboten.

#### **§ 6 Schülerbeförderung**

Für die am Ganztagesangebot sowie der Flexiblen Nachmittagsbetreuung teilnehmenden Schüler am Schulstandort Bleibach erfolgt ein Fahrdienst zur Schule Gutach über einen Schülerbus.

Die Ganztagesgrundschule bzw. die Flexible Nachmittagsbetreuung endet am Schulstandort Gutach und der Nachhauseweg liegt in der Verantwortung der Eltern.

#### **§ 7 Entgeltspflicht, Fälligkeit**

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten wird je Kind ein monatliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich an der beantragten Betreuung.

Frühbetreuung über die Verlässliche Grundschule von 7:00 bis 8:00 Uhr am Schulstandort Gutach oder Bleibach (Montag bis Freitag)	30,-- Euro
--	------------

Mittagsbetreuung über die Verlässliche Grundschule (für Kinder, die nicht zur Ganztagesgrundschule angemeldet sind) von 12:30 bis 14:00 Uhr am Schulstandort Gutach (Montag bis Freitag)	30,-- Euro
--	------------

Flexible Nachmittagsbetreuung am Mittwoch von 12:30 bis 16:00 Uhr am Schulstandort Gutach	20,-- Euro
---	------------

Der Besuch der dreitägigen Ganztagesgrundschule (montags / dienstags / donnerstags) sowie der nachmittägliche Fahrdienst sind kostenlos.

Zusätzlich hierzu wird für das Mittagessen eine Gebühr von derzeit 3,80 Euro je Essen erhoben.

- (2) Das Entgelt ist von den Eltern des Kindes gemeinsam zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagesgrundschule, Verlässlichen Grundschule oder Flexiblen Nachmittagsbetreuung. Sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr.  
Wird ein Kind im lfd. Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im lfd. Schuljahr die Einrichtung, ist das Entgelt anteilig zu zahlen.
- (4) Das Entgelt ist nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig und monatlich zu entrichten.
- (5) Das für das Mittagessen zu erhebende Entgelt wird, gemittelt auf die Anzahl der Jahresessen, ebenfalls monatlich erhoben (Anzahl der Schultage mit Mittagessen geteilt durch 11 Gebührenmonate). Sollte ein Kind aus Krankheitsgründen oder ähnlichem an dem Essen nicht teilnehmen können, erfolgt eine Rückerstattung aus organisatorischen Gründen erst ab einer Krankheitsdauer von 2 Tagen und einer unverzüglichen Abmeldung des Kindes beim Schulsekretariat.

## **§ 8**

### **Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagesgrundschule sowie der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung können nur Schülerinnen und Schüler der GWRS ZweiTälerLand teilnehmen.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Maßnahme in Abstimmung mit der Schulleitung.
- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten außerhalb der offenen Ganztagesgrundschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.09. bis 31.07.).
- (4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 01. eines Monats möglich.

## **§ 9**

### **Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 01. eines Monats möglich bei:
  1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
  2. Wechsel der Schule
  3. Längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen)

- (2) Ein Kind kann durch die Gemeinde Gutach im Breisgau von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagesgrundschule, der Verlässlichen Grundschule sowie der Flexiblen Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
  2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
  3. die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
  4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht möglich gemacht wird,
  5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

### **Artikel 6**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung wird nach § 4 Abs. 4, 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden

Gutach im Breisgau, den 24.07.2018

Urban Singler  
Bürgermeister